

Öffentliche Bekanntmachung

Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Ötzingen

Der Ortsgemeinderat Ötzingen hat in seiner Sitzung am 21.03.2019 aufgrund des § 24 Gemeindeordnung (GemO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153) und § 88 Abs. 1 Nr. 8 Landesbauordnung Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBL. S. 365) die folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für die Errichtung, Änderung und Nutzungsänderung baulicher Anlagen in der Ortsgemeinde Ötzingen.

§ 2 Stellplatzbedarf

Bei Wohngebäuden bestimmt sich der Stellplatzbedarf nach der Anlage, die Bestandteil dieser Satzung ist. Im Übrigen bestimmt sich die Zahl der notwendigen Stellplätze nach der Verwaltungsvorschrift des Ministeriums für Finanzen vom 24. Juli 2000 (MinBl. S. 231) über die Zahl, Größe und Beschaffenheit der Stellplätze für Kraftfahrzeuge in der jeweils geltenden Fassung; das gilt auch für Wohngebäude, die nicht in der Anlage aufgeführt sind.

§ 3 Regelungen in Bebauungsplänen und der Landesbauordnung

1. Die dieser Satzungsregelung widersprechenden Festsetzungen in Bebauungsplänen der Ortsgemeinde Ötzingen werden durch die Neufassung der Stellplatzsatzung ersetzt.
2. Bestimmungen der Landesbauordnung, die eine Reduzierung oder einen Verzicht des Nachweises von Stellplätzen gesetzlich normieren, gehen der Satzungsregelung vor und bleiben von dieser unberührt.

§ 4 Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tag nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Festlegung der Zahl der notwendigen Stellplätze der Ortsgemeinde Ötzingen vom 20.01.2000 außer Kraft.

Anlage zu § 2:

Lfd. Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze (Stpl.)
	Wohngebäude	
1	Freistehende Einfamilienhäuser, Doppelhäuser, Reihenhäuser je Wohnung mit Einliegerwohnung	2,0 Stpl. bis 50 qm Wohnfläche – zusätzlich 1,0 Stpl. bis 100 qm Wohnfläche – zusätzlich 1,5 Stpl. über 100 qm Wohnfläche – zusätzlich 2,0 Stpl.
2	Mehrfamilienhäuser je Wohnung	bis 50 qm Wohnfläche – 1,0 Stpl. bis 100 qm Wohnfläche – 1,5 Stpl. über 100 qm Wohnfläche – 2,0 Stpl.

Bruchteile werden immer aufgerundet.

Ötzingen, 17.04.2019

gez.

Ansgar Ritz
Ortsbürgermeister

Folgende Hinweise werden gegeben:

A. Allgemeine Hinweise

Die Satzungsunterlagen können während der allgemeinen Dienststunden von jedermann bei der Verbandsgemeindeverwaltung Wirges, Bauverwaltung, Zimmer 203, Bahnhofstraße 10, 56422 Wirges, eingesehen werden. Über die Inhalte wird auf Verlangen Auskunft erteilt.

Der Inhalt dieser öffentlichen Bekanntmachung steht ebenfalls gemäß § 27a Verwaltungsverfahrensgesetz auf der Internetseite der Verbandsgemeinde Wirges www.wirges.de zum Download bereit.

B. Hinweis auf die Rechtsfolgen nach der Gemeindeordnung

§ 24 Abs. 6 Gemeindeordnung (Auszug):

Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes oder aufgrund dieses Gesetzes zustande gekommen sind, gelten ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,

oder

2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Gemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.